

me vnd steiffen Geberden Vorbringung
vnd Ablegung.

Weil dann an diesem vorbringen vnd ab-
legen der Reden erffliche Dinge haften/wol-
len wir von der Aussprechung anfänglich et-
was ins gemein melden / darnach insonder-
heit es weiter führen.

Sol demnach ein Student mit fleiß im
Anfange mercken / daß ein grosser Un-
terscheid sey / an der Stimme vnd an den
Geberden / zwischen einem Redener / vnd
einem Comœdianten. Die Comœdianten
haben eine hohe Freyheit / so wohl wegen der
Stimm / als wegen der Geberden. Die Co-
mœdianten / nach dem sie Personen haben /
dürffen ruffen vnd schreyen / schnauben vnd
töben / gurzen vnd murzen / springen vnd lauf-
fen / welchs alles dem Redener verboten ist.

Darumb muß ein Redener zum andern
sich weißlich vorsehen / vnd seine eygene
Person betrachten / weil andere Geberden
geziemen den Alten / andere den Männern /
andere den jungen Gesellen. Er muß bedencken
zum dritten seinen Standt / denn nach
dem der Stande ist / ist ihm erleubet der Stim-
me vnd der Geberden zugebrauchen. Ja er
muß